



Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: 55.1-8642.6-1/2006			
Tel. +49 89 2176- 2935	Fax +49 89 2176- 402935	Zimmer: 2220	München, 09.06.2006
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Dengler andreas.dengler@reg-ob.bayern.de			

**Vollzug des Artenschutzrechts;  
Fang / Abschuss eines Braunbären (Ursus arctos) im Regierungsbezirk Oberbayern;  
hier: Aussetzung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2006**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 22.05.2006 (Az. 55.1-8642.6-1/2006), mit der im Regierungsbezirk Oberbayern als Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) allen geeigneten Jagd Ausübungsberechtigten gestattet wurde, dem von Österreich auf oberbayerisches Gebiet übergewechselten Braunbären nachzustellen, um ihn zu fangen und / oder zu töten, wird bis auf weiteres **ausgesetzt**.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern (Hauptgebäude, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 3223) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> als PDF-Dokument abgerufen werden.

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Dienstgebäude:**

Hauptgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3  
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)  
81677 München  
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-3857

**E-Mail:** [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

**Internet:** <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

## Gründe:

### I.

Aufgrund von Vorfällen mit dem Braunbären „JJ1“, der am 21. Mai 2006 erstmals und am 04. Juni abermals von Österreich nach Oberbayern eingewandert ist, besteht zum Schutz der Bevölkerung die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Bär zeigt durch sein Verhalten, dass er an den Menschen gewöhnt ist und er gelernt hat, dass von diesem keine Gefahr für ihn ausgeht. Er besitzt trotz wiederholter Vergrämung die sonst arttypische Scheu vor dem Menschen nicht und sucht häufig die Nähe zum Menschen oder zu Siedlungen, in denen er z.B. in Stallungen eindringt, um sich leicht zugängliche Nahrung zu verschaffen. Es besteht daher in hohem Maße die Gefahr zufälliger Zusammenstöße mit Menschen mit der nach Einschätzung der beigezogenen Wildbiologen konkreten Möglichkeit von Angriffen auf Menschen. Erhebliche, auch tödliche Verletzungen der betroffenen Personen wären dann zu befürchten. Darüber hinaus verursacht der Bär ungewöhnlich große Schäden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. So hat er innerhalb von fünf Tagen allein in Bayern u.a. 18 Schafe und Ziegen gerissen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vergrämungserfahrung des Bären ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass dem Bären durch weitere Vergrämungsmaßnahmen wieder ein wildtierartiges Verhalten mit entsprechender Menschenscheu antrainiert werden kann. Da von dem Bären eine große Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung ausgeht, kann er nicht in freier Wildbahn verbleiben.

Die Regierung von Oberbayern hat daher am 22. Mai 2006 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der im Regierungsbezirk Oberbayern allen geeigneten Jagd Ausübungsberechtigten als Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gestattet wurde, dem Braunbären nachzustellen, um ihn zu fangen und / oder zu töten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) hat nunmehr ein finnisches Fangteam beauftragt, um einen Lebendfang des Braunbären zu ermöglichen. Das StMUGV hat daher heute die erforderliche artenschutzrechtliche Gestattung zum Fang sowie zur Betäubung und Verbringung des Braunbären in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung erhalten. Um vorrangig den Lebendfang durch die beauftragten Experten zu ermöglichen, ist die vorläufige Aussetzung der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2006 erforderlich.

### II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für die Aussetzung der Allgemeinverfügung als ihrem teilweisen Widerruf gemäß Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 07.07.1987 (GVBl. 1987 S. 239), Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Aussetzung stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Die bloße Aussetzung stellt als vorübergehende Suspendierung ein wesensgleiches Minus zum vollständigen Widerruf dar und kann daher ebenfalls auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG gestützt werden.

Aufgrund der Beauftragung von Experten zum Lebendfang des Braunbären durch das StMUGV und der entsprechenden artenschutzrechtlichen Genehmigung liegen neue Tatsachen vor. Insbesondere um den Lebendfang zu ermöglichen und denkbare Konflikte zwischen dem beauftragten Fangteam und den Jagd Ausübungsberechtigten zu verhindern, erscheint die vorläufige Aussetzung der Allgemeinverfügung erforderlich. Aufgrund der unter Koordination des StMUGV erfolgenden Fangaktion kann davon ausgegangen werden, dass die vom Bären verursachte Gefährdungslage bei gleichzeitig weitestgehender Schonung des

Bären abgewendet werden kann. In dieser Situation erscheint eine Aufrechterhaltung der den Jagdausübungsberechtigten erteilten Fang- und Abschussgenehmigung nicht erforderlich, zumal anderenfalls das öffentliche Interesse am Erhalt des Leben des Bären im Hinblick auf dessen Stellung als besonders und streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) aa) und Nr. 11 Buchst. b) BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-RL) gefährdet wäre. Bei der Abwägung der Notwendigkeit der Aufhebung des Artenschutzes zur Begegnung der Gefährdungslage durch die Allgemeinverfügung einerseits mit den für den Erhalt des Bären sprechenden artenschutzrechtlichen Belangen andererseits kam die Regierung im Rahmen des ihr nach Art. 49 BayVwVfG zustehenden Ermessens unter Berücksichtigung der erfolgten Beauftragung der Experten zu dem Ergebnis, dass die vorübergehende Suspendierung der Allgemeinverfügung den widerstreitenden Interessen am besten gerecht wird.

Die Allgemeinverfügung wurde jedoch nicht vollständig sondern nur teilweise widerrufen, indem ihre Aussetzung verfügt wurde. Für den Fall, dass die Fangversuche durch die beauftragten Experten wiederholt fehlschlagen sollten und aufgrund der fortbestehenden Gefährdungslage eine Entfernung des Bären aus der freien Wildbahn weiterhin erforderlich ist, kann die Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2006 kurzfristig wieder vollständig in Kraft gesetzt werden, was durch eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, einlegen. Widerspruch durch Email einzu-legen ist nicht zulässig.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht ent-schieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstra-ße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Klage durch Email zu erheben ist nicht zulässig.

Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhe-ben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Kla-ge müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegeh-rens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dengler

II. Kopie von I. als PDF-Dokument per E-Mail an:

1. StMUGV
  - a) Herrn Himmighoffen
  - b) Herrn Sanktjohanser
  - c) Frau Dr. Mayr

mit der Bitte, die Aussetzung auf der Homepage des StMUGV neben der Allgemeinverfügung der ROB vom 22.05.2006 zu veröffentlichen.

2. RP, Herrn Hillenbrand
3. RVPin, Frau Piwernetz
4. P, Herrn Dr. Huber, Frau Schantz

mit der Bitte, die Aussetzung als Anlage zur Pressemitteilung zu veröffentlichen sowie auf der Homepage ROB neben der Allgemeinverfügung der ROB vom 22.05.2006 zu veröffentlichen bzw. dort einen Hinweis auf die Aussetzung mit Verlinkung aufzunehmen.

5. BL 5, Herrn Dr. Hütten
6. BLin 2, Frau Weber
7. SG 51, Herrn Broda, Herrn Dr. Braunhofer
8. SGL 10, Herrn Traunspurger
9. SG 55.1, Herrn Dr. Czermak, Herrn Bleicher, Frau Kettermann-Tröger
10. SG 55.1, Herrn Beyer
11. An die Landratsämter
  - a) Garmisch-Partenkirchen
  - b) Miesbach
  - c) Traunstein
  - d) Bad-Tölz
  - e) Berchtesgadener Land
  - f) Rosenheim

mit der Bitte um kurzfristige Information der Jagdausübungsberechtigten in ihrem Bereich.

12. Regierung von Schwaben, Frau Rek